

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 50/2020

10. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der VwV Aus- und Fortbildungsvergütung vom 25. November 2020 ..... 1375

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von Maßnahmen des Tourismusmarketings und der Destinationsentwicklung (FRL Tourismus) vom 20. November 2020 ..... 1379

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen vom 26. November 2020 ..... 1382

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Az.: 21-0502/3-5-2020/34047 vom 27. November 2020 ..... 1385

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena Gz.: 20-2217/187/1 vom 23. November 2020 ..... 1391

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10. Juli 2018 vom 28. Oktober 2020 ..... 1392

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Sächsische Schweiz – linkselbisch“ – Auslegung des Entwurfes mit Karten und Flurstücksverzeichnis – Gz.: DD42-8612/1822/3 vom 23. November 2020 ..... 1393

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Christoph & Caroline Hollenders – Stiftung Gz.: 20-2245/650/1 vom 24. November 2020 ..... 1395

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Schnee Stiftung – Sicherheit und Beständigkeit für die Familie“ Gz.: 20-2245/641/1 vom 26. November 2020 ..... 1396

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Leipzig vom 25. November 2020 ..... 1397

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen über die Satzungsänderungen vom 17. November 2020 ..... 1399

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern im Schulhort der Grundschule Stützengrün zwischen der Gemeinde Stützengrün und der Gemeinde Schönheide vom 25. November 2020 ..... 1400

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern im Schulhort der Grundschule Stützengrün ..... 1400

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Penig und der Stadt Lunzenau zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle auf die Stadt Lunzenau vom 3. November 2020 .....1403

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Penig und der Stadt Lunzenau zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle .....1403

## **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

### **Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der VwV Aus- und Fortbildungsvergütung**

**Vom 25. November 2020**

#### **I.**

##### **Änderung der VwV Aus- und Fortbildungsvergütung**

Die VwV Aus- und Fortbildungsvergütung vom 28. Januar 2015 (SächsABl. S. 496), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeinsame Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
über die Vergütung von Nebentätigkeiten  
in der Aus- und Fortbildung  
(VwV Aus- und Fortbildungsvergütung)“.

2. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV)“ durch die Wörter „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen)“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe d wird die Angabe „FHSV“ durch die Angabe „HSF Meißen“ ersetzt.
3. In Ziffer IV Nummer 1 wird die Angabe „250,00 Euro“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
  4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtlichen Fassungen.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 25. November 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

**Anhang zu Ziffer I Nummer 4****Anlage 1**  
(zu Ziffer V Nummer 1)**Vergütung für Lehrtätigkeit in der Ausbildung:**

		in der	Laufbahnguppe 2 für die erste Einstiegsebene	Laufbahnguppe 2 für die zweite Einstiegsebene und nicht berufsbegleitende Masterstudiengänge	für berufsbegleitende Masterstudiengänge
<b>1. Es werden folgende Vergütungen für Lehrtätigkeiten in der Ausbildung gewährt:</b>					
a)	für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen je tatsächlich durchgeführter LVS	20,00 Euro	29,00 Euro	38,00 Euro	–
b)	für die Vor- und Nachbereitung des tatsächlich durchgeführten angeleiteten Selbststudiums je Zeitstunde	–	7,00 Euro	11,00 Euro	–
c)	für die Erstellung von Lehrplänen je LVS	23,00 Euro	23,00 Euro	–	–
d)	für die Erstellung und Pflege von Modellarbeitsfällen für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften je Zeitstunde tatsächlichen Aufwands	18,00 Euro	22,00 Euro	–	–
<b>2. Für Lehrtätigkeiten im Rahmen berufsbegleitender Studiengänge an der HSF Meißen werden folgende Vergütungen gewährt:</b>					
a)	für die Durchführung von Lehrveranstaltungsstunden je LVS	–	35,00 Euro	–	52,50 Euro
b)	für das angeleitete Selbststudium je Zeitstunde	–	12,00 Euro	–	16,00 Euro

**Vergütung für Prüfungstätigkeit:**

		in der Laufbahnguppe 1 und für die Berufsaus- bildung nach dem Berufsbildungsgesetz*	Laufbahnguppe 2 für die erste Ein- stiegsebene und nicht berufsbegleitende Masterstudiengänge für berufsbegleitende Masterstudiengänge
1. Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag Grundbetrag ergänzend je Bearbeiterstunde		49,00 Euro 37,00 Euro	49,00 Euro 43,00 Euro 77,00 Euro
2. Begutachtung von schriftlichen Prüfungsaufgaben je Bearbeiterstunde		11,00 Euro	17,00 Euro
3. inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung einer schriftlichen Prü- fungsaufgabe einschließlich der Musterlösung und des Bewertungs- schemas			35,00 Euro
4. Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit je Bearbeiterstunde		3,00 Euro	3,00 Euro
5. Vor- und Nachbereitung der Abnahme von mündlichen oder prakti- schen Prüfungen je Prüfungskandidat und angefangenen 15 Minuten Prüfungsdauer in den Laufbahn- und Modulprüfungen		5,00 Euro	5,00 Euro
6. Abnahme von mündlichen oder praktischen Prüfungen je Prüfungs- kandidat und angefangenen 15 Minuten Prüfungsdauer in den Modul- prüfungen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs		–	–
7. Prüfungsaufsicht je Zeitstunde			Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, in der jeweils gelten- den Fassung
8. Betreuung und Erstbewertung einer Seminar-, Haus- oder Laborarbeit je Arbeit bei Gruppenarbeit jede weitere Arbeit		–	24,00 Euro 18,00 Euro
9. Für die Zweit- oder Drittbewertung einer Seminar-, Haus- oder Labor- arbeit je Arbeit bei Gruppenarbeit jede weitere Arbeit		–	6,25 Euro 4,50 Euro
10. Betreuung und Erstbewertung einer Projektarbeit je Arbeit bei Gruppenarbeit jede weitere Arbeit		30,00 Euro 20,00 Euro	70,00 Euro 51,50 Euro
			157,50 Euro 119,00 Euro
			157,50 Euro 119,00 Euro

		In der Laufbahnguppe 1 und für die Berufsaus- bildung nach dem Berufsbildungsgesetz*	Laufbahnguppe 2 für die erste Ein- stiegsebene und für die Fortbildungs- prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz*	Laufbahnguppe 2 für die zweite Ein- stiegsebene und nicht berufsbegleitende Masterstudiengänge	berufsbegleitende Masterstudiengänge
11.	<b>Für die Zweit- oder Drittbewertung einer Projektarbeit je Arbeit bei Gruppenarbeit jede weitere Arbeit</b>	7,50 Euro 5,00 Euro	16,00 Euro 11,50 Euro	37,00 Euro 28,00 Euro	37,00 Euro 28,00 Euro
12.	<b>Betreuung und Erstbewertung einer Diplom- oder Bachelorarbeit je Arbeit</b>	–	255,00 Euro	–	–
13.	<b>Zweit- oder Drittbewertung (Stichentscheid) einer Diplom- oder Bachelorarbeit je Arbeit</b>	–	60,00 Euro	–	–
14.	<b>Vor- und Nachbereitung der Verteidigung einer Bachelorarbeit je Prüfungskandidat und angefangenen 15 Minuten Prüfungsdauer</b>	–	4,00 Euro	–	–
15.	<b>Erstbewertung einer Masterarbeit je Arbeit</b>	–	–	380,00 Euro	380,00 Euro
16.	<b>Zweit- oder Drittbewertung einer Masterarbeit je Arbeit</b>	–	–	86,50 Euro	86,50 Euro
17.	<b>Abnahme der Verteidigung einer Masterarbeit je Kandidat und angefangene 15 Minuten</b>	–	–	5,50 Euro	5,50 Euro
18.	<b>Stellungnahme im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren</b>	6,50 Euro	13,50 Euro	19,00 Euro	–
19.	<b>Erstellung von Gutachten zur möglichen Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnissen auf im Studiengang zu erbringende Module</b>	–	30,00 Euro	35,00 Euro	35,00 Euro
20.	<b>Bewertung von Bewerbungsunterlagen je Bewerbung</b>	–	–	–	8,00 Euro
21.	<b>Aufgabenerstellung, Betreuung und Bewertung der Archivischen Probearbeit in der Staatsprüfung für den Archivdienst</b>	–	–	–	–
22.	<b>Aufgabenerstellung, Betreuung und Erstbewertung des praktischen Falls in der Staatsprüfung für den Vermessungstechnischen Dienst Zweitbewertung</b>	–	105,00 Euro	–	–
23.	<b>Erstellung von in den Nummern 1 bis 22 nicht ausdrücklich geregelten Leistungsnachweisen</b>	–	136,50 Euro 42,00 Euro	–	–
24.	<b>Für die Erstellung, Begutachtung und Bewertung von Teilen eines Leistungsnachweises werden die Vergütungssätze nach den Nummern 1 bis 22 anteilig gewährt. Entsprechendes gilt bei Leistungsnachweisen, deren Zeitdauer nur Bruchteile einer Bearbeiterstunde beträgt.</b>				

**70 Prozent der in Nummer 1 genannten Vergütungssätze**

\* nur wenn kein Anspruch auf Entschädigung für Prüfungsausschusstätigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz besteht (Ziffer I Nummer 1 Buchstabe e).

# Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von Maßnahmen des Tourismusmarketings und der Destinationsentwicklung (FRL Tourismus)

**Vom 20. November 2020**

### I.

#### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen des Tourismusmarketings und der Destinationsentwicklung auf der Grundlage
  - a) der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzgebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
  - b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzgebung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Bewilligung nach dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der folgenden europarechtlichen Regelungen und deren jeweiligen Nachfolgeregelungen:
  - a) der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Abl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8);
  - b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1);
  - c) dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 der Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI Freistellungsbeschluss) (Abl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

### II.

#### **Gegenstand der Förderung**

- Gefördert werden
1. Maßnahmen des Tourismusmarketings:
    - a) touristische Marketingmaßnahmen aus den Destinationen, die geeignet sind, vorrangig neue Gäste von außerhalb Sachsen zu gewinnen und das Image der Destinationen im In- und Ausland zu stärken;
    - b) innovative Marketingmaßnahmen mit Wirkung außerhalb Sachsen, die der Umsetzung der touristischen Dachmarke Sachsen dienen;
    - c) Maßnahmen der Marktforschung für die Destinationen.
  2. Maßnahmen der Destinationsentwicklung
    - a) Maßnahmen, die geeignet sind, eine wettbewerbsfähige Destination entsprechend der jeweils aktuellen Tourismusstrategie zu entwickeln;
    - b) Maßnahmen, die auf eine stärkere Nutzung von für den Tourismus zweckgebundener Finanzierungsinstrumente zielen;
    - c) Maßnahmen zur Entwicklung grenzübergreifender Destinationen.

### III.

#### **Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger**

1. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind
  - a) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 dieser Richtlinie (Tourismusmarketing): touristische Regionalverbände und Marketinggesellschaften (Destinationsmanagementorganisationen; im Folgenden DMO genannt) sowie ordentliche Mitglieder des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. (im Folgenden LTV genannt), die als juristische Personen errichtet sind und deren Geschäftstätigkeit auf das Tourismusmarketing, dabei aber nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
  - b) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 dieser Richtlinie (Destinationsentwicklung): DMO sowie der LTV.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen des Projektes gewährt werden, die folgende grundsätzliche Anforderungen erfüllen:
 

**Maßnahmen des Tourismusmarketings**

  - a) Der Antragsteller arbeitet nach einem aktuellen Marketingplan, der Aussagen zu Zielgruppen, Quellmärkten und erwarteten Effekten der Maßnahmen sowie budgetierte und kontrollfähige Einzelmaßnahmen beinhaltet. Darüber hinaus enthält der Marketingplan Aussagen zu Controlling- und Evaluierungsmaßnahmen.
  - b) Beim Antragsteller/Projekträger ist die Integration der Rubrik barrierefreies Reisen beziehungsweise barrierefreie Angebote auf seinen Internetseiten sowie die Verlinkung auf die entsprechenden Internetseiten der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) erfolgt.

**Maßnahmen der Destinationsentwicklung**

  - c) Maßnahmen durch die DMO: Die Existenz einer vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestätigten Destinationsstrategie ist unabdingbar. Maßnahmen des Außenmarketings sind von einer Förderung im Rahmen der Destinationsentwicklung ausgeschlossen.
  - d) Maßnahmen durch den LTV: Die Existenz eines vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestätigten Maßnahmenplanes ist unabdingbar. Die Maßnahmen müssen der jeweils aktuellen Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen entsprechen.
2. Maßnahmen müssen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, sofern die Zuwendungen auf Grundlage des unter Ziffer I Nummer 2 Buchstabe c genannten DAWI-Freistellungsbeschlusses oder der DAWI De-minimis-Verordnung bewilligt werden sollen.
3. Bei finanzieller Beteiligung der Tourismuswirtschaft in der Destination oder sonstiger Partner ist nachzuweisen, dass diese gesichert ist.
4. Für jede einzelne beantragte Maßnahme ist eine detaillierte Kalkulation beizufügen. Bei den Maßnahmen für Werbung und Pressearbeit genügt die Vorlage einer Grobplanung der Vorhaben mit prozentualer Aufteilung des Jahresbudgets.
5. Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes muss grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen. Darin enthalten sein muss grundsätzlich ein Eigenmittelanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
6. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann durch andere Förderprogramme des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergänzt werden. Ein Ersatz der Eigenmittel ist nicht zulässig und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Wenn Zuwendungen auch bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurden, ist darüber in den Anträgen umfassend Auskunft zu geben, damit gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung verfahren werden kann.

7. Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus erteilt werden.

#### V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart  
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung; im Folgenden ANBest-P genannt) finden Anwendung.
2. Finanzierungsart  
Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung, für Maßnahmen der Destinationsentwicklung durch den LTV als Festbetragsfinanzierung gewährt.
3. Zuwendungshöhe
  - a) Es kann eine Zuwendung von bis zu 50 Prozent als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
  - b) DMO von Destinationen, die gemäß der jeweils aktuellen Tourismusstrategie der Staatsregierung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus als nicht wettbewerbsfähig eingestuft sind, kann eine Zuwendung als Anteilsfinanzierung von bis zu 25 Prozent gewährt werden.
  - c) In begründeten Einzelfällen, bei denen ein besonderes Landesinteresse besteht, kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die Zuwendung der Anteilsfinanzierung auf bis zu 80 Prozent erhöht werden.
  - d) Es kann eine Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Höhe des im Haushaltspflichten für Zuschüsse für den LTV veranschlagten Betrages gewährt werden.
4. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
5. Bemessungsgrundlage
  - a) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für das Projekt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind und die mit einem der nachfolgenden Punkte im Zusammenhang stehen:
    - aa) Messen, Präsentationen und Workshops;
    - bb) Presse- oder Studienreisen;
    - cc) PR/Öffentlichkeitsarbeit, Werbung/Kommunikation;
    - dd) Projektmanagement;
    - ee) Marktforschung;
    - ff) Produktneuentwicklung;
    - gg) Fachberatung und Netzwerkarbeit;
    - hh) Qualitätsmanagement;
    - ii) Infrastrukturmanagement.
  - b) Die nähere Bezeichnung und Erläuterung erfolgt im Merkblatt zu dieser Richtlinie.

## VI. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Sie informiert im Merkblatt zur näheren Ausgestaltung des Förderverfahrens und den förderfähigen Maßnahmen im Einzelnen, was Bestandteil des Zuwendungsbescheides der SAB ist.
  2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann schriftlich grundsätzlich ab dem 1. Oktober bis zum 15. November für das Folgejahr sowie in demselben getrennt nach Ziffer II Nummer 1 und Nummer 2 dieser Richtlinie unter Verwendung des Musterformulars der SAB eingereicht werden.
  3. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 

Maßnahmen des Tourismusmarketings

    - a) eine hinreichende Projektbeschreibung sowie der aktuelle Marketingplan, Finanzierungsplan, Media- plan, Messeplan und geeignete Nachweise;
    - b) Liste aller Projektpartner;
    - c) bei gemeinsamen Vorhaben von Zuwendungsempfängern mit Kooperations- beziehungsweise Vertragspartnern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung;
    - d) eine aussagekräftige Kostenkalkulation einschließlich detaillierter Leistungsbeschreibung und geeignetem Nachweis;
    - e) eine Versicherung darüber, dass für den beantragten Fördergegenstand kein Förderantrag nach einer anderen Förderrichtlinie des Freistaats Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union gestellt wurde;
    - f) eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Maßnahmen der Destinationsentwicklung

    - g) aktuelle vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestätigte Destinationsstrategie der DMO;
    - h) aktueller vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestätigter Maßnahmenplan des LTV;
    - i) ein Konzept zur Entwicklung der Organisationsstruktur der DMO;
    - j) aktueller Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplan;
- k) Beitragssatzung der DMO;
- l) Verbandssatzung;
- m) aktuelle Werte bezüglich der Destinationskriterien und Destinationsstärke der DMO.
4. **Bewilligungsverfahren**  
Die SAB nimmt eine zuwendungsrechtliche und finanzielle Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit vor. Sie trifft die Förderentscheidung auf Grundlage der fachlichen Einschätzung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
  5. **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**  
Die Auszahlung erfolgt nach der Sächsischen Haushaltssordnung und ist unter Verwendung des Musters der SAB schriftlich zu beantragen.
  6. **Verwendungsnachweisverfahren**
    - a) Es ist ein Verwendungsnachweis gemäß der AN-Best-P erforderlich. Bei einer Anteilsfinanzierung bis zu 100 000,00 Euro sowie einer Festbetragsfinanzierung ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist dabei eine Belegliste beizufügen.
    - b) Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB.
    - c) Bei Zuwendungen, die auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses erfolgen, ist zu gewährleisten, dass keine Überkompensation erfolgt, also die Ausgleichszahlung die ausgleichsfähigen Nettkosten nicht übersteigt.
  7. **Zu beachtende Vorschriften**  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Tourismus vom 12. Dezember 2018 (SächsAbI. S. 1537), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 398), außer Kraft.

Dresden, den 20. November 2020

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch

# **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern**

### **bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen**

**Vom 26. November 2020**

#### **I.**

##### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 13. Oktober 2020 sächsischen Arbeitgebern aus den Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur infolge der COVID-19-Pandemie eine finanzielle Unterstützung für die Unterbringung von Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie deren Angehörigen. Ziel ist es, diesen Beschäftigten sowie deren engsten Angehörigen eine Unterkunft in Sachsen zu ermöglichen und deren Arbeitgeber dabei finanziell zu unterstützen. Der Freistaat Sachsen verfolgt damit einen präventiven Ansatz in Bezug auf die Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit COVID-19, um zum einen grenzüberschreitende Personenbewegungen zu reduzieren und zum anderen die Unternehmen aus den Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur in Sachsen arbeitsfähig zu halten.
- Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
- Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. C 326 vom 26.10.2016, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelung:  
Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **II.**

##### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Aufnahme einer Unterkunft im Freistaat Sachsen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen in das Gebiet des Freistaates Sachsen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur einpendeln sowie die damit verbundenen Aufwendungen. Dies gilt auch für mitreisende enge Angehörige.

#### **III.**

##### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der in der Anlage aufgelisteten Sektoren beschäftigen.

#### **IV.**

##### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt. Dazu stellt die Landesdirektion Sachsen ein Antragsformular im Internet zur Verfügung.
- Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
  - die vom Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerin oder der beschäftigte Arbeitnehmer hat ihren oder seinen Arbeitsort im Freistaat Sachsen,
  - die Tätigkeit wird in einem in der Anlage enthaltenen Sektoren ausgeübt,
  - der Wohnsitz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ist in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen und
  - die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unterhält keine regelmäßige Unterkunft im Freistaat Sachsen oder einem daran angrenzenden Land der Bundesrepublik Deutschland.

Mitreisende Angehörige der oben genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine finanzielle Unterstützung ausgereicht werden kann, sind:

- aa) Ehepartnerinnen und Ehepartner,
- bb) Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- cc) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
- dd) die Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
- ee) die Kinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners,
- ff) die Kinder der Partnerin oder des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- gg) die Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

3. Im Zuwendungsantrag sind anzugeben:

- a) Angaben zum Unternehmen;
  - b) Angabe, in welchem der in der Anlage enthaltenen Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird (Mehrfachnennung möglich);
  - c) Angaben zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer;
  - d) die Anzahl der Übernachtungen der Arbeitnehmer und die Anzahl der Übernachtungen der mitreisenden Angehörigen;
  - e) eine Bankverbindung des Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

**V.  
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird in Form einer Einzelfallprojektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, die nach dem Erstattungsprinzip geleistet wird.
2. Je Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer, die beziehungsweise der eine Unterkunft in Sachsen nimmt,

Dresden, den 26. November 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

wird eine Pauschale von 40 Euro pro Übernachtung gezahlt, soweit die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Für mitreisende berechtigte Angehörige beträgt die Pauschale 20 Euro pro Übernachtung. Eine zahlenmäßige Begrenzung mitreisender Angehöriger besteht nicht.

**VI.  
Verfahren**

1. Zuständig für die Durchführung des Förderverfahrens ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers von der Landesdirektion Sachsen gewährt. Der schriftliche Antrag (Vordruck) gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag. Mit dem Antrag/Verwendungsnachweis erfolgt die Abrechnung/der Nachweis entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Übernachtungen je Person oder mitreisenden Familienangehörigen. Es erfolgt eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Bewilligungsstelle kann die Laufzeit des zunächst möglichen Bewilligungszeitraums begrenzen.
3. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben und an die Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zu senden.
4. Die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EVVR (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 369 vom 24.12.2014, S. 37) über die gewährte Zuwendung sind gemäß § 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu veröffentlichen.

**VII.  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 14. Dezember 2020 in Kraft.

**Anlage**

(zu Ziffer IV Nummer 3 Buchstabe f)

**Übersicht der Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur****Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- a) Sächsischer Landtag,
- b) Polizei,
- c) Justizvollzug,
- d) Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- e) Krisenstabspersonal,
- f) Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht,
- g) Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren,
- h) Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen,
- i) Opferschutzeinrichtungen,
- j) betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit.

**Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit**

- a) Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung),
- b) Wasserversorgung,
- c) Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung),
- d) Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal),
- e) ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal),
- f) Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal),
- g) Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen,
- h) Banken und Sparkassen,
- i) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal),
- j) Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal).

**Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs**

- a) Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft,
- b) Lebensmittelhandel und -großhandel,
- c) Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs.

**Gesundheitsversorgung und Pflege**

- a) Akutkliniken, Krankenhäuser und medizinische Fakultäten,
- b) Rehabilitationskliniken,
- c) ambulante Praxen sowie Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen,
- d) ambulante und stationäre Akutpflege, Pflege, Reha und Eingliederungshilfe,
- e) Medizintechnik, vor allem Hersteller von Schutzausrüstung,
- f) Altenpfleger und Altenpflegerinnen,
- g) Versorgungseinrichtungen im sozialen Bereich wie Behindertenbetreuung mit allen anhängigen Bereichen wie Reinigung, Lebensmittelversorgung und Großküchen,
- h) Notfall- und Rettungswesen,
- i) alle mit den vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Unterstützungsleistungen (insbesondere Fahrdienste, Küche, Reinigung, Technik, Heizung, Facility-Management),
- j) Tierarztpraxen,
- k) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung,
- l) Apotheken und Sanitätshäuser,
- m) Labore,
- n) Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

**Bildung und Erziehung**

- a) Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen,
- b) stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe.

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

### **Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**

**Az.: 21-0502/3/5-2020/34047**

**Vom 27. November 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, folgende

#### **Allgemeinverfügung**

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die aktuell steigenden Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

#### **I. Allgemeines**

##### **1. Grundsätze**

- Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.
- Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
- Auf nicht notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollte verzichtet werden.

##### **2. Klimaanlagen, Raumluftanlagen**

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.

- **Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen**  
Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raumlufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- **Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen**

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsläufigen Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhalter der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raumlufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

## II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

### 1. Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Menschen

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im unmittelbaren Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen wirksamen Schutzmaßnahmen (durchsichtige Trennwände beziehungsweise Barrieren, Abstand) gegeben sind. Kunststoffvisiere und Ver gleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
- Kantinen und Menschen müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- Bei Imbiss- oder Lebensmittelverkaufsständen sind im Innen- und im Außenbereich zudem die Regelungen für Geschäfte und Läden beachten: In Warteschlangen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Innenräumen ist für belegte Tische ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen

benachbarter Tische einzuhalten. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen mit Ausnahme von Personengruppen nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sicher gewährleistet ist. § 2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.

- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für die Abgabe von Speisen und Getränken in Kantinen und Menschen in Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmезangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmезangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Im Eingangsbereich zu Kantinen und Menschen sowie im Ausgabebereich von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztmaligem Kontakt untersagt.
- Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von 10 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

### 2. Hygieneregeln für Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Läden

- Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es wird empfohlen, dass Läden und Geschäfte gesonderte Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren anbieten.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schilder hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäfts mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) abzuschirmen. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig – mindestens zwei Mal arbeitstäglich – zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor

der Nutzung ist zu ermöglichen. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

- Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich gewährleistet werden.
- Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
- Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten.
- Gemäß § 5 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist eine Beschränkung der maximalen Kundenzahl im Geschäft geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in – one out“).
- Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztemaligem Kontakt untersagt.
- Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von 10 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmitteleinzelhandel**

- Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für den Verkauf **kosmetischer Gegenstände**:

- Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

### 3. Hygieneregeln für Übernachtungsangebote aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen

- Grundsätzlich ist eine Belegung von Schlafräumen nur im Sinne von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleitet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den

einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.
- Restaurants in Beherbergungsstätten dürfen eine Speisen- und Getränkeversorgung nur für Übernachtungsgäste anbieten. Für die Speisen- und Getränkeversorgung sind die Hygieneregeln gemäß Ziffer II 1. zu beachten.

### 4. Hygieneregeln für Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, soweit medizinisch notwendige Behandlungen erbracht werden, und für Friseure

- Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für **Friseure**

- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher wird das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung dringend empfohlen. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
- Da bei Behandlungen im Gesicht keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen, beispielsweise durch Schutzbrille, erforderlich.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorgehalten werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Uhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004

(SächsGVBl. S. 137), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.

**5. Hygieneregeln für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie für Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Medienausleihe**

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, gegebenenfalls durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder Ähnlichem werden nicht empfohlen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

**6. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

- Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern.
- Besucher in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung

älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet; für das Personal gilt dies entsprechend der RKI-Empfehlung sowie den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, wonach bei Kontakt zu allen Risikogruppen das Tragen von Masken vorgesehen ist.

- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene, und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

**7. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit pädagogischer Betreuung**

- Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdata im Sinne von § 5 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.
- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

**8. Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen**

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.

- Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hat für Bewohner und Bewohnerinnen von
  - Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
  - Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und
  - ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
 das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigen abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen.
- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 5 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.
- Besucherinnen und Besucher haben beim Aufenthalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.

## 9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 2. Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

## 10. Hygieneregeln für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen, sowie für Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, die im Rahmen des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausestand pro abgegrenzter Sportfläche einer Sportstätte genutzt werden

- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen hängt von der jeweiligen Sport- oder Behandlungsart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings oder der Behandlung ermöglichen und ist im Konzept des Fitnessstudios beziehungsweise der Anlage oder Einrichtung abzubilden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von

Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

- Trainings- beziehungsweise Behandlungseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Trainingsgeräte oder sonstige medizinische Hilfsmittel sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte der Tresen mit Schutzaufbauten (zum Beispiel Acrylglasscheiben) versehen werden.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, ist mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

## 11. Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt

- Für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt, ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Nutzern zu kommunizieren (zum Beispiel durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

## 12. Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen

- Soweit Fahrten mit Reisebussen nach § 4 Absatz 1 Nummer 17 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig sind, ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Die Busse sind häufig und gründlich beziehungsweise permanent zu belüften.

**13. Hygieneregeln für den Schulsport einschließlich des trainingsbegleitenden Unterrichts im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung und für die sportlichen Betätigungen von Sportlerinnen und Sportlern im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. § 3 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 3 und § 4 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung gelten entsprechend.
- Für die Durchführung des Schulsports sind über diese Allgemeinverfügung hinausgehende oder abweichende Regelungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten.

**14. Hygieneregeln für den Einzelunterricht an Musikschulen**

- Der Unterricht sollte unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern organisiert werden.
- Bei Spielern von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von drei Metern zu der anderen Person in Blasrichtung beziehungsweise von zwei Metern seitlich zu der anderen Person eingehalten werden.
- Bei Sängern beträgt der empfohlene Abstand zur anderen Person in Singrichtung sechs Meter beziehungsweise seitlich zur anderen Person drei Meter.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach jeder Unterrichtseinheit, Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften.

**III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.**

**IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 28. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. November 2020, Az.: 21-0502/3/4-2020/31279 außer Kraft.**

**V. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.**

Dresden, den 27. November 2020

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **Landesdirektion Sachsen**

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena**

**Gz.: 20-2217/187/1**

**Vom 23. November 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 19. November 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 28. Oktober 2020 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 23. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter Kommunalwesen

## **Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10.07.2018**

Auf der Grundlage der §§ 47 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 44 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10.07.2018, zuletzt geändert am 04.03.2019 durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt neu gefasst:  
Öffentliche Bekanntmachungen  
und ortsübliche Bekanntgaben  
  
(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im elektronischen Amtsblatt des Vogt-

landkreises auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter [www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen](http://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

- (2) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter [www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen](http://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen).
2. In der Anlage 1 wird die Fläche des Flurstücks 739/2 auf 687m<sup>2</sup> geändert.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Plauen, den 28. Oktober 2020

Zweckverband Vogtland Arena  
Thomas Hennig  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes  
zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes  
„Sächsische Schweiz – linkselbisch“  
– Auslegung des Entwurfes mit Karten und Flurstücksverzeichnis –**

**Gz.: DD42-8612/1822/3**

**Vom 23. November 2020**

**I.**

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beabsichtigt, eine Verordnung gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Sächsische Schweiz – linkselbisch“ zu erlassen.

**II.**

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Sächsische Schweiz – linkselbisch“. Das Hochwasserentstehungsgebiet besteht aus einer zusammenhängenden Fläche mit zwei Inseln und einer Gesamtgröße von 3.151 Hektar.

Es erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Gohrisch, Reinhardtsdorf-Schöna und Rosenthal-Bielatal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die Grenze des Verordnungsgebietes umfasst im Süden, beginnend an der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik, die westlichen und östlichen Hänge der Biela. Zum Verordnungsgebiet gehören in nördlicher Richtung die Ortslage Hermsdorf mit angrenzenden Ackerflächen sowie in südöstlicher Richtung die Ortslage Rosenthal mit dem Rosenthaler Bach sowie Wald- und Ackerflächen um den Schleifersberg und dem Bielbach. Die an die Gemarkung Hermsdorf angrenzende Gemarkung Reichstein liegt bis auf ein Flurstück komplett im Verordnungsgebiet. Von hier verläuft das Gebiet in Richtung Osten/Südosten und schließt dabei sehr große Waldflächen ein, welche sich über die Gemarkungen Rosenthal und Cunnersdorf ausbreiten. Dabei handelt es sich um die Waldflächen um den Großen Eichberg sowie Kohlberg, Katzstein, Rotstein und Lehmühel. Die Flüsse Lampertsbach sowie Cunnersdorfer Bach verlaufen durch diese Waldflächen und liegen somit ebenfalls im Verordnungsgebiet. Südlich des Lausehübels, in nördlicher Richtung, entlang der Gemeindegrenze Reinhardtsdorf-Schöna/Gohrisch setzt sich die Grenzziehung wechselseitig entlang des Krippenbaches fort, fasst dabei die Rölligmühle und die Ortslage Kleingießhübel ein und fällt anschließend entlang des Pröltzschbaches, die Zschirnstein-Gruppe einschließlich, in südwestliche Richtung ab. Am Hertelsgrundbach an kommend, entlang der Schneise am Vorderen Würzhübel, trifft die Gebietsgrenze auf das Gliedenbächel und anschließend wieder auf den Krippenbach. An der Gemeindegrenze Reinhardtsdorf-Schöna/Gohrisch an kommend in südliche Richtung, endet die Gebietsgrenze an der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik. Nicht im Verordnungsgebiet enthalten sind zwei Inseln, südlich des Neuteiches und südlich des Cunnersdorfer Baches.

Der detaillierte Grenzverlauf ergibt sich aus den Detailkarten der Anlagen.

**III.**

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten und dem Flurstücksverzeichnis als Anlagen liegt in der Zeit **vom 12. Januar 2021 bis einschließlich 11. Februar 2021** für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4084, zu den Dienstzeiten aus. Dienstzeiten sind montags bis donnerstags jeweils von 9:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr.

Bei einer Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf in der Landesdirektion Sachsen sind aufgrund der COVID-19-Pandemie die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

- Für die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf ist vorher **grundsätzlich eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich**. Diese erfolgt unter folgender Telefonnummer: 0351 825-4214.
- Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden.
- Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen.
- Auf das Erfordernis zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung und der auszulegende Verordnungsentwurf sind während des oben genannten Zeitraums gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen [www.lds.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung) unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft einsehbar.

**IV.**

Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes im Verordnungsentwurf sowie Anregungen zum Entwurf können bis **innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf**

**der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 25. Februar 2021, bei der Landesdirektion Sachsen schriftlich (Postfach 10 06 53, 01076 Dresden) oder zur Niederschrift (Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) nach telefonischer Voranmeldung (Tel.: 0351 825-4214) vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.**

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Über-

mittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Die Landesdirektion Sachsen prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Dresden, den 23. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Christoph & Caroline Hollenders – Stiftung**

**Gz.: 20-2245/650/1**

**Vom 24. November 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 23. November 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 11. November 2020 errichtete „Christoph & Caroline Hollenders – Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nämlich

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Verbesserung der Lebensbedingungen weltweit,
- die Ausbildung bedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie die Unterstützung alter Menschen,
- die Förderung besonders begabter junger Menschen und künftiger Führungskräfte, die sich für das Allgemeinwohl engagieren,
- die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Behinderte und Opfer von Straftaten,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung des politischen Diskurses, des Einsatzes für ein demokratisches Staatswesen und der Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwesen,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
- die Mittelbeschaffung zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 24. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Schnee Stiftung – Sicherheit  
und Beständigkeit für die Familie“**

**Gz.: 20-2245/641/1**

**Vom 26. November 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 25. November 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 16. März 2020 errichtete „Schnee Stiftung – Sicherheit und Beständigkeit für die Familie“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden.

Zweck der Familienstiftung ist die Förderung der Familienmitglieder der Familie der Stifter, deren leiblichen Abkömmlingen und gegebenenfalls nahen Verwandten.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 26. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Leipzig

Vom 25. November 2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

#### 1. Straßenbeschreibung

1.1 Staatsstraße S 9 im Abschnitt B 2 (Netzknoten 4640 044 Stat. 0,000) bis K 6529 (Netzknoten 4540 171 Stat. 0,000)

Länge: 4,689 km

1.2 Staatsstraße S 9 im Abschnitt K 6529 (Netzknoten 4540 171 Stat. 0,000) bis B 2 (Netzknoten 4540 172 Stat. 0,000)

Länge: 2,421 km

#### 2. Verfügungen

2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Kreisstraße 6529 abgestuft.

2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

2.3 Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Kreisfreie Stadt Leipzig.

2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### 3. Einsichtnahme

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadt Leipzig, Dezernat Stadtentwicklung und Bau, Verkehrs- und Tiefbauamt, Prager Straße 118, 04317 Leipzig

beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

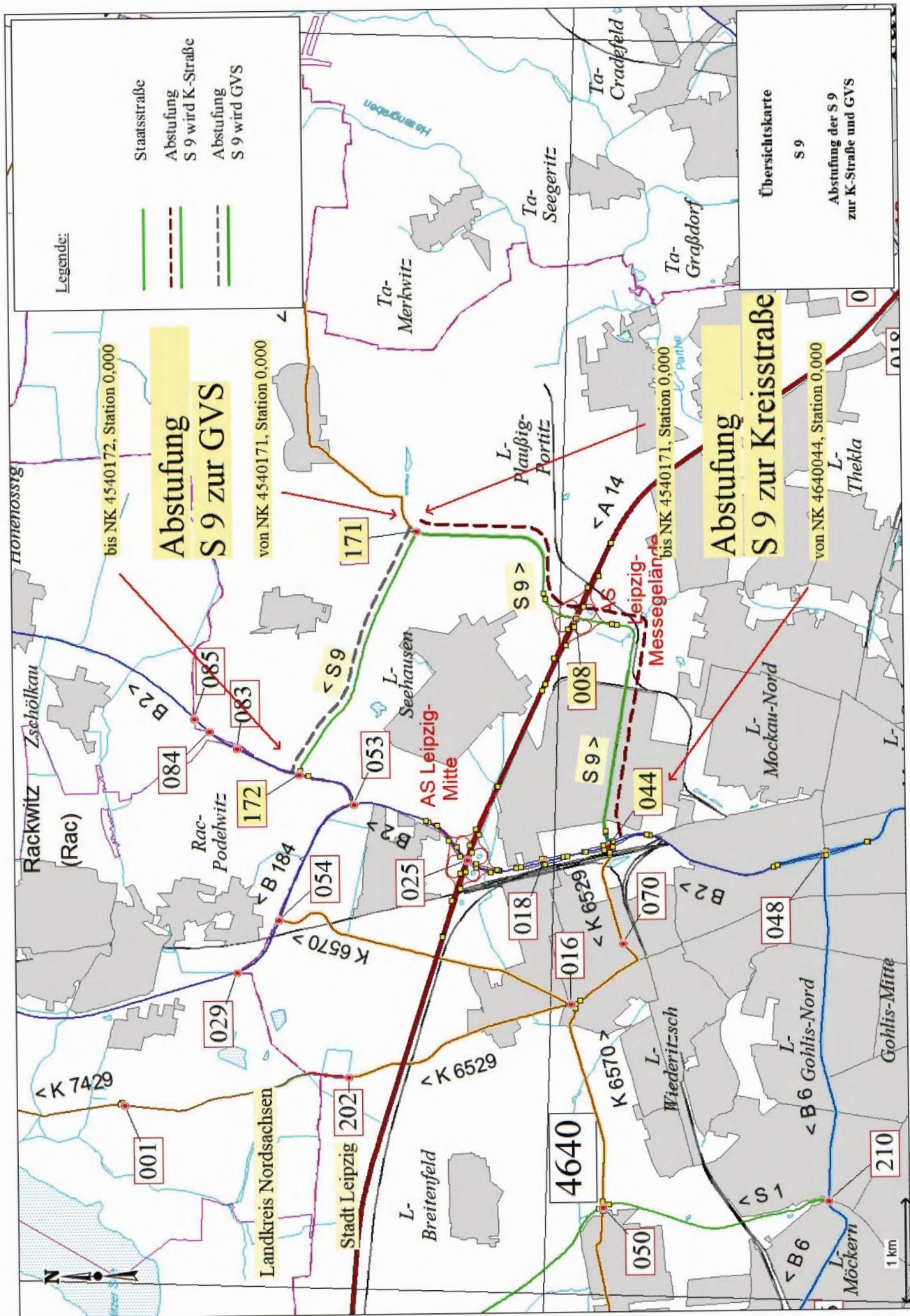
Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 25. November 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Jürgen Kloß  
Vizepräsident  
Abteilungsleiter  
Zentraler Servicebereich



# Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen über die Satzungsänderungen

**Vom 17. November 2020**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2020 gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1107), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, die nachfolgenden Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 16. Juni 1995 (SächsABI. S. 801), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 31. März 2020 (SächsABI. S. 495), beschlossen:

§ 4 Absatz 9 der Satzung wird wie folgt gefasst:

(9) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er fasst seine

Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Als anwesend gilt auch die Teilnahme oder Zuschaltung per Video oder per Telefon. <sup>4</sup>Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per Textform gefasst werden.

Die Satzungsänderungen wurden mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 6. November 2020 genehmigt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, den 17. November 2020

Rechtsanwalt Dr. Jochim Thietz-Bartram  
Vorsitzender des Vorstandes

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung  
über die Aufnahme von Kindern  
im Schulhort der Grundschule Stützengrün  
zwischen der Gemeinde Stützengrün  
und der Gemeinde Schönheide**

**Vom 25. November 2020**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12. November 2020 (Az.: 093.18/20-030.mo-60/54 ZV Hort) auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert wurde, wie folgt entschieden:

1. Die konstitutive Neufassung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern im Schulhort der Grundschule Stützengrün vom 6. Oktober 2020 zwischen der

Gemeinde Stützengrün und der Gemeinde Schönheide wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Neufassung der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 25. November 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

**Zweckvereinbarung  
über die Aufnahme von Kindern  
im Schulhort der Grundschule Stützengrün**

Auf Grundlage der §§ 71 Absatz 1 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und den §§ 8 und 17 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, schließen

die Gemeinde Stützengrün (als aufnehmende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volkmar Viehweg

und

die Gemeinde Schönheide (als abgebende Gemeinde), vertreten durch den Amtsverweser Herrn Eberhard Mädler

nachfolgende konstitutive Neufassung der Zweckvereinbarung vom 24.02.2013.

Die Gemeinden Stützengrün und Schönheide bilden auf Grund der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Grund- und Mittelschule vom 29.11.2001 einen gemeinsamen Grundschulbezirk, in dem die Gemeinde Stützengrün als Schulträger der Grundschule zuständig ist. Die Gemeinde Stützengrün betreibt im Grundschulbezirk den Grundschulhort als öffentliche Einrichtung.

**§ 1  
Aufgaben**

(1) Die abgebende Gemeinde überträgt der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe, die erforderlichen Hortplätze zur Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, bis zur Vollendung der vierten Klasse (§ 1 Absatz 4 SächsKitaG) zur Verfügung zu stellen. Die Betreuung erfolgt im Hort an der Grundschule Stützengrün.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Festlegungen und Satzungen.

## § 2 Betreuung, Anhörung

(1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach den Maßgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des SächsKitaG sowie der hierauf berufenden Verordnungen allein zuständig.

(2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche den Betrieb des Hortes betreffen, angehört werden. Eine Anhörung hat insbesondere vor nachfolgenden Entscheidungen zu erfolgen:

- bei Investitionsvorhaben, die einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
- bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung des Hortes auf einen freien Träger,
- bei Änderung der Elternbeiträge um mehr als 10 % und
- bei der Bedarfsplanung im Sinne des § 8 SächsKitaG

## § 3 Aufnahme

(1) Die Kinder aus der abgebenden Gemeinde haben im Rahmen der gesetzlichen und ortsrechtlichen Maßgaben einen gleichrangigen Anspruch auf Aufnahme in den Hort.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 SächsKitaG aufgenommen werden, soweit im Hort noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

## § 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Betriebskosten des Hortes erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des SächsKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 15 SächsKitaG).

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde. Das Recht zur Erhebung geht von der abgebenden Gemeinde auf die aufnehmende Gemeinde über (§ 71 Absatz 1 i. V. m § 60 Absatz 3 SächsKomZG).

(3) Spenden sind nach den Maßgaben des Spendenzweckes und im Benehmen mit der Hortleitung zu verwenden.

## § 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die ungedeckten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten, die nicht durch Landeszuschüsse und Elternbeiträge aufgebracht werden) werden durch eine anteilige Umlage gedeckt.

(2) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde ihren nach § 6 Absatz 3 ermittelten Anteil an den ungedeckten Betriebskosten gemäß § 6 Absatz 1. Die Jahresabschlussrechnung gegenüber der abgebenden

Gemeinde erfolgt innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 14 Absatz 2 SächsKitaG).

(3) Bis zur Jahresabschlussrechnung werden durch die abgebende Gemeinde spätestens zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal Vorauszahlungen in Höhe der Gemeindeanteile (landesdurchschnittliche, nicht durch Landeszuschuss und Elternbeitrag abgedeckte Personal- und Sachkosten gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 SächsKitaG) entrichtet. Die aufnehmende Gemeinde stellt dazu entsprechende Rechnungen.

(4) Ergibt sich aus der Jahresabschlussrechnung, dass die gezahlten Vorauszahlungen die insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu tragenden Kosten über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Monates nach Erstellung der Jahresabschlussrechnung.

## § 6 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet sich folgendermaßen:

### Aufwendungen

- Personalkosten gemäß Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG
  - Sachkosten gemäß Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG
  - Abschreibungen
  - Mieten und Pachten
  - Zinsen
- abzüglich Erträge**
- Elternbeiträge einschließlich durch das Landratsamt übernommene Elternbeiträge und Absenkungsbeträge
  - Landeszuschüsse (§ 18 SächsKitaG)
  - Spenden, sonstige Zuweisungen und Zuschüsse, sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind
  - Auflösung von Sonderposten

(2) Als angemessene Personalkosten im Rahmen der erforderlichen Betriebskosten werden die gemäß § 12 Absatz 2 SächsKitaG vorgegebenen Bemessungsgrößen für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung vereinbart.

(3) Für die Jahresabschlussrechnung wird die Summe der durchschnittlichen monatlichen Betreuungsstunden der im abgelaufenen Kalenderjahr angemeldeten Kinder, ermittelt als Produkt aus der durchschnittlichen monatlichen Kinderzahl je Betreuungszeit und der entsprechenden Betreuungszeit (4, 5 oder 6 Stunden), anteilig auf abgebende und aufnehmende Gemeinde sowie sonstige Gemeinden, deren Kinder die Horteinrichtung im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 4 SächsKitaG) besuchen, verteilt. Das ermittelte Verhältnis ist Grundlage für die Verteilung der Summe der ungedeckten Betriebskosten des vorangegangenen Kalenderjahres. Von sonstigen Gemeinden gezahlte Landeszuschüsse und Gemeindeanteile stehen allein der aufnehmenden Gemeinde zu.

(4) Besteht der Betreuungsvertrag nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird das Kind nur anteilig mitgerechnet (z. B. bei einem Betreuungszeitraum von fünf Monaten mit 5/12). Abwesenheitszeiten wegen Krankheit oder Urlaub gelten als Betreuungszeit, solange der Betreuungsvertrag fortbesteht.

## § 7 Finanzierung der Investitionskosten

(1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten trägt zunächst nur die aufnehmende Gemeinde. Die abgebende Gemeinde wird während der Nutzungsdauer des Investitionsgutes über die Aufwendungen für Abschreibungen unter Berücksichtigung von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) anteilig an den Investitionskosten beteiligt. § 6 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Sind nach Ansicht der aufnehmenden Gemeinde Investitionen notwendig, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, verhandeln die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden eine einvernehmliche Lösung zur direkten anteiligen Umlage von Investitionskosten auf die abgebende Gemeinde.

## § 8 Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb des Hortes auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 9 Absatz 1 SächsKitaG). Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des SächsKitaG, die soweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

## § 9 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den

Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Beleben aus Gründen des öffentlichen Wohls und gemäß § 60 VwVfG nach Beschluss der Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben oder geändert werden. Die Änderung oder Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Wird die Zweckvereinbarung vollständig aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung zu vereinbaren, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

## § 10 Weitere Vereinbarungen

(1) Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernsten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, ggf. ist Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

## § 11 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 24.02.2013, genehmigt durch das Landratsamt Erzgebirgskreis am 07.03.2013 unter Az. 030.019-13-030.ott, außer Kraft.

Stützengrün, den 5. Oktober 2020

Gemeinde Stützengrün  
Volkmar Viehweg  
Bürgermeister

Schönheide, den 6. Oktober 2020

Gemeinde Schönheide  
Eberhard Mädler  
Amtsverweser

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Penig und der Stadt Lunzenau  
zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle  
auf die Stadt Lunzenau**

**Vom 3. November 2020**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. November 2020 auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung vom 15. September 2020 zwischen der Stadt Lunzenau (beauftragte Körperschaft) und der Stadt Penig (beauftragende Körperschaft) zur

Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle auf die Stadt Lunzenau wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und deren Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

Freiberg, den 3. November 2020

Landratsamt Mittelsachsen  
Matthias Damm  
Landrat

**Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Penig und der Stadt Lunzenau  
zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle**

Zwischen  
der  
Stadt Penig  
Markt 6  
09322 Penig

– vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Thomas Eulenberger –  
und

der  
Stadt Lunzenau  
Karl-Marx-Str. 1  
09328 Lunzenau

– vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Ronny Hofmann –

wird aufgrund der §§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 71 Absatz 1 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 Absatz 1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl.

S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Aufgabenübertragung**

(1) Die Stadt Penig überträgt der Stadt Lunzenau die Aufgaben der Schiedsstelle nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz. Die Pflicht der Stadt Penig zur Wahrnehmung dieser Aufgabe und die dazu notwendigen Befugnisse gehen damit auf die Stadt Lunzenau über. Die Schiedsstelle der Stadt Lunzenau ist mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung somit auch für die Stadt Penig zuständig; der Friedensrichter der Stadt Lunzenau übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben aus der Stadt Penig.

(2) Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter sowie der Protokollführer erhalten eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Lunzenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

**§ 2  
Auflösung der Schiedsstelle der Stadt Penig**

Die Stadt Penig löst ihre bisherige Schiedsstelle auf.

### § 3 Kosten der Schiedsstelle

Die Kosten der Schiedsstelle werden entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Vertragspartner zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres berechnet.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt unter Vorlage einer Kostenaufstellung und Anrechnung der Einnahmen aus dem Vorjahr zum Ende des Kalenderjahres.

### § 4 Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann bei Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

### § 5 Sonstige Vereinbarungen

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Ergänzungen oder Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 6 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Penig, den 15. September 2020

Eulenberger  
Bürgermeister  
Stadt Penig

Lunzenau, den 15. September 2020

Hofmann  
Bürgermeister  
Stadt Lunzenau





---

## Impressum

**Herausgeber:**  
Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85260

Telefax: 0351 4 852661

E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)

Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

3. Dezember 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 